

LINNAEUSSTRAAT 2 -A, 1092 CK
AMSTERDAM TELEFON +31(0)20-3446200 | FAX
+31(0)20-3446201 E-MAIL: info@prakkendoliveira.nl | www.prakkendoliveira.nl

MARQ WEINBERGE
FLIP SCHÜLLER
PROF. LIESBETH ZEGVELD
MARIEKE VAN EIK
WOLLEN EICHELBAUM
DR. Channa Samkalden
TAMARA BURUMA
BONDINE KLOSTER
MICHAEL PESTMANN
PROF. GÖRAN SLUITER
BRECHTJE VOSSENBERG
EVA OHNE
DR. LISA-MARIE KOMP
BARBARA-VAN-STRASSEN
TOM DE FARMER
BRAM HORENBLAS
FREDERIEKE DÖLLE
SIE ZEHN VERGERT
ISA VAN CRIMPEN
DORA BRAUER
THOMAS VAN DER SOMMEN

BERATER
PROF. HANS ULRICH JESSURUN D'OLIVEIRA
PROF. PRAXIS-Krawatten

PER E-MAIL REGISTRIERT

Amtsgericht der nördlichen Niederlande

Abteilung für Verwaltungsrecht
Postfach 150

9700 n. Chr. GRONINGEN

Per E-Mail: **bestuursrecht.nnl@rechtspraak.nl**

Amsterdam, 31. Januar 2023 D20221558/

BK/bk Unsere Ref.-Nr.

Ihre Ref.

Direkte Tel.nr.: +31(0)20-3446200 **Direkte**

Faxnr.: +31(0)20-3446201

APPELLIEREN

GERICHTSGEBÜHREN ÜBER GIROKONTO

ANTRAG AUF BESCHLEUNIGTE BEHANDLUNG

Hinsichtlich: **Saubere Luft / GS Groningen (EEW4)**

Liebes Kollegium,

Im Auftrag

von - Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland eV (Saubere Luft) mit Sitz in Emden (Deutschland), - **Vereniging Zuivere Energie** (VZE) mit Sitz in Vlagtwedde, - **Coöperatie mobilization for the Environment** (MOB) mit Sitz in Nijmegen und - der juristische Person des öffentlichen Rechts deutschen Rechts **Stadt Borkum** (Deutschland),

Gegen die von der Provinzialregierung nach dem Naturschutzgesetz (Wnb) erteilte Genehmigung für eine EEW-Schlammverbrennungsanlage in Delfzijl wird hiermit Einspruch eingelegt. Die Genehmigung liegt ab dem 21. Dezember 2022 zur Einsicht auf **(Anlage 1)**. Beigefügt ist ein Gutachten vom 27. Januar 2023 **(Anlage 2)**. Ihr Inhalt ist als wiederholt anzusehen und in diese Beschwerdeschrift einzufügen.

Designgenehmigung in Deutschland nicht bekannt gegeben

1. Das Projekt, für das zuvor ein Genehmigungsentwurf erteilt wurde, fällt unter Artikel 6 der Aarhus-Konvention, der Konvention über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung an

Entscheidungsfindung und Zugang zu Gerichten in Umweltsachen von 1998¹ Nach diesem Artikel , damit dort besteht die Verpflichtung, die Beteiligung der „betroffenen Öffentlichkeit“, dh auch der Öffentlichkeit jenseits der Grenze, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein kann, zu organisieren das Projekt. Die Aarhus-Konvention basiert teilweise auf der Espoo-Konvention² , dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext von 1991.

Auch nach der Espoo-Konvention hätte die Veröffentlichung des Entscheidungsentwurfs in Deutschland nach den Artikeln 3 bis 6 der Espoo-Konvention erfolgen müssen. Diese Bekanntgabe und Einsichtnahme muss noch erfolgen.

Netzstickstoff: allgemein

2. Es muss festgestellt werden, dass die Referenzsituation (die im Jahr 2007 zugelassene Situation) zu Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete führt, deren erhebliche Auswirkungen nie ausgeschlossen wurden; der Absatz „angemessene Bewertung“ in der UVP von 2006 greift in dieser Hinsicht eindeutig und ernsthaft zu kurz. Auch dort werden die Folgen der versauernden und eutrophierenden Deposition nicht beschrieben und genaue Mengen und Ablagerungsorte waren nicht Gegenstand der Bewertung.

3. Eine Verrechnung ist nach den einschlägigen Vorschriften auch nur bei einem Einzelprojekt und dessen Erweiterung oder Änderung möglich. Es wurde jedoch nicht geprüft, ob es sich um ein einzelnes Projekt handelt, wie es für die interne Verrechnung erforderlich ist. Die Abteilung Verwaltungsgerichtsbarkeit wendet das Kriterium der „untrennbaren Verbindung“ oder „untrennbaren Verbindung“ an. Der räumliche Zusammenhalt ist dafür nicht entscheidend³ . Im Übrigen gibt es weder einen räumlichen Zusammenhang zu EEW4 noch eine untrennbare Verbindung zu den bestehenden Anlagen von EEW. EEW4 befindet sich neben den anderen Anlagen auf einem eigenen Gelände, nicht am selben Ort wie die anderen Anlagen. Die Anlieferung, Lagerung oder Verbrennung von Abfällen erfolgt nicht im Verbund zwischen den Anlagen. EEW4 ist eine völlig eigenständige Anlage mit eigener Stoffversorgung, die in den anderen Anlagen von EEW nicht gelagert und verbrannt werden kann. EEW1 und 2 und EEW3 sind Anlagen zur Lagerung und Verbrennung von Hausmüll, EEW4 dient der Verbrennung von Klärschlamm, einem völlig anderen Stoff, der anders gehandhabt, gelagert und verbrannt werden muss, mit unvergleichlichen Emissionen. Die neue Monoverbrennungsanlage ist für die Aufbereitung von Klärschlamm vorgesehen und nicht wie die bestehenden EEW-Anlagen für die Verbrennung von Hausmüll. Eine Monoverbrennungsanlage wird nur für die Verbrennung von Klärschlamm gebaut. Es ist eine andere Art von Installation für eine völlig andere Art von Abfall. Der Abfall stammt aus einer anderen Quelle, wird von einem anderen Ort geliefert als der Abfall für die Verbrennungsanlagen 1, 2 und 3 und darf nicht damit vermischt werden. Angesichts dieser Tatsachen und der Rechtsprechung ist es unwahrscheinlich, dass eine interne Verrechnung vorgenommen werden kann. Ziel ist es, Schlämme in einer neuen Verbrennungsanlage zu verarbeiten, die sich zwar in der Nähe der bestehenden Anlagen befindet, aber nicht mit diesen verbunden ist.

4. Außerdem sind EEW1 und 2 sowie EEW3 Eigentum von EEW Beijing, während EEW4 einem anderen Eigentümer, nämlich EEW Essen, gehört. Außerdem liegen die Schlammlieferung und -verbrennung sowie die Anlage nicht in denselben Händen wie die Hausmüllverbrennung. Dies deutet auch darauf hin, dass es sich nicht um eine Erweiterung eines ansonsten unveränderten Projektes handelt, sondern um eine völlig neue Anlage mit eigener Versorgung und Aktivitäten (Schlammverbrennung), sodass von der erforderlichen Kohärenz zur Bilanzierung keine Rede sein kann.

¹ Trb. 1998, 289

² Trb. 1991, 174

³ AbRS 8. November 2017, ECLI:NL:RVS:2017:3002, Abs. 6.4

Netting Stickstoff aus der Anlage

5. In der Naturgenehmigung 2007 wurde von einer Stickstoffeintragsmenge aus den Linien 1 und 2 von 144 Tonnen ausgegangen. Dies wird in der Aerijs-Berechnung vom 13. Januar 2016 bestätigt, in der für „Situation 1“ (dh Linien 1 und 2) eine maximale Emission von 144,73 Tonnen NO_x ermittelt wurde. Die dritte Zeile wird mit den Zeilen 1 und 2 verrechnet und kann daher nicht zu mehr Stickstoffemissionen als den Emissionen von 144,73 Tonnen NO_x führen. Die Aussage, dass für die vierte Linie mit einer Emission von 160,4 Tonnen NO_x aus den Linien 1, 2 und 3 zu rechnen sei, ist falsch.
6. Im Net Metering Memorandum werden Jahreslasten auf Basis der Rauchgasströme berechnet.
Worauf diese Zahlen beruhen, ist unklar
7. Darüber hinaus berücksichtigt die AERIUS Netting-Berechnung keine Gebäudeeffekte. Auch die Variation des Energiebedarfs und die Folgen für den Tag-Nacht-Rhythmus scheinen nicht untersucht und berücksichtigt worden zu sein. Unklar ist auch, ob und wie die AERIUS-Berechnungen den Umstand berücksichtigen, dass die Schornsteine von EEW1, 2 und 3 auf getrennten Anlagen, aber am selben Ort stehen, während der Schornstein von EEW4 woanders liegt.
8. Die Produktion von EEW1 und EEW2 stieg nach 2007 und damit nach Erteilung der Angemessenen Bewertung. Hierfür wurden in den Jahren 2012 und 2013 verschiedene Genehmigungen erteilt, jedoch keine entsprechende Bewertung hinsichtlich der Folgen einer zusätzlichen Anlieferung und zusätzlichen Verbrennung von Hausmüll durchgeführt. Als Referenzsituation gilt daher weiterhin nur die 2007 zugelassene entsprechend bewertete Situation. Spätere Erweiterungen sind nicht durch eine entsprechende Bewertung oder eine Naturgenehmigung abgedeckt. Eine Aufrechnung mit der bestehenden Situation ist daher nicht möglich. Auch eine Verrechnung mit dem Referenzzustand ist nicht möglich, da dieser nicht mehr aktuell ist und den bestehenden Geschäftsbetrieb nicht abdeckt. Eine neue Angemessene Bewertung ist erforderlich, auch im Hinblick auf die Ausweitung der Abfallbereitstellung und -produktion auf EEW1 und 2.

Angemessene Bewertung: Deposition und Emissionen aus dem Verkehr

9. Für die zusätzliche Deponierung infolge des Güterverkehrs von und nach EEW4 wurde eine interne Verrechnung angewendet. Die geschützte Natur in den von EEW betroffenen Natura 2000-Gebieten ist mit Stickstoffeinträgen überlastet. Die Zulassung der Innenvernetzung gerade unter diesen Umständen verstößt gegen Art. 6 FFH-Richtlinie⁴ und Art. 2 Abs. 7 Naturschutzgesetz. Schließlich können erhebliche Auswirkungen dieser zusätzlichen Deposition nicht ausgeschlossen werden. Denn der in den Genehmigungen entstandene „Raum“ ist eigentlich gar nicht vorhanden, es ist angesichts der Überlastung der Natur und des Erhaltungszustandes, der sich zum Beispiel am PAS-Gebiet zeigt, kein Stickstoffraum mehr „verblieben“. Analysen, die für die stickstoffsensiblen Naturgebiete durchgeführt wurden, auch solche, die um EEW herum durchgeführt wurden.
10. Die Ablagerung als Folge der erheblichen Zunahme der Verkehrsbewegungen durch EEW4 wird weiter durch einen autonom entstandenen Umweltraum ausgeglichen, nicht durch eine Anstrengung von EEW, sondern durch das autonome Ergebnis von immer strengeren Emissionsstandards, saubererem Verkehr und mobiler Ausrüstung .. Allerdings ist der durch die Verschärfung der Emissionsanforderungen für Güterverkehr und mobile Geräte geschaffene Umweltraum eingetreten

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wilde Flora und Fauna

zum Schutz der Umwelt. Dieser autonom geschaffene Raum kann daher keinesfalls verrechnet werden.

11. Die enorme Zunahme des Lkw-Verkehrs für die Anlieferung des Klärschlammes zur Verbrennungsanlage kann und soll nicht intern mit berechneten Emissionen nach veralteten Emissionsstandards verrechnet werden, wie die Daten für Verkehr und mobile Geräte in den Verrechnungsberechnungen verwendet werden. Es soll von einer Referenzsituation mit einem Fuhrpark von Fahrzeugen und mobilen Geräten mit den damit verbundenen Emissionen nach modernen Standards ausgegangen werden. Autonome Emissionsminderungen, die ohne Einfluss von EEW festgestellt wurden, müssen für ihren vorgesehenen Zweck verwendet werden: zur Verringerung der Belastung von Natur und Umwelt und zur Schaffung eines saubereren Lebensraums.
12. Das dem Nature Test beigefügte Net Metering Memorandum besagt, dass Klärschlamm nur per LKW angeliefert wird. Gemäß der AERIUS-Balancing-Rechnung wurden LKW-Bewegungen bis zur N362 berechnet. Diese Wahl wird nicht erklärt. Aus Sicht der Rechtsprechung ist der Verkehr bis zu dem Moment einer Einrichtung zuzurechnen, in dem er im Start-Stopp-Verhalten in das vorherrschende Verkehrsmuster übergeht und auf wenige Prozent des Verkehrsflusses verwässert wird. Aufgrund der vielen LKW-Bewegungen und der geringen Verkehrsdichte auf der N362 ist dies wohl nur auf der A7 der Fall.
13. Die Kläger verweisen in diesem Zusammenhang auf ein Urteil der Verwaltungsgerichtsbarkeitsabteilung, in dem diese zweite Anforderung wurde wie folgt formuliert: „21.2 (...) In diesem Fall ist nicht klargestellt, dass es auf den nicht ausgewählten Straßenabschnitten durch die Planung zu keinen relevanten Änderungen der Verkehrsintensität kommt. Die Tatsache, dass die Verkehrszunahme auf diesen Straßenabschnitten aufgrund des Plans weniger als 3 % des bereits vorhandenen Verkehrs auf diesen Straßenabschnitten beträgt, bedeutet nicht, dass diese Zunahme irrelevant ist. Die Weisung besagt zwar, dass ein allgemeines Kriterium für den Verkehr von und zu Anlagen darin besteht, dass die Folgen nicht mehr der Anlage zugerechnet werden, sobald der Verkehr in das vorherrschende Verkehrsbild aufgenommen wurde, und dass der Verkehr in der Regel aufgenommen wird solange, bis es sich auf wenige Prozent des bestehenden Verkehrs verdünnt hat. Aus der Weisung folgt aber auch, dass dieses Kriterium nicht für Infrastrukturprojekte und andere Projekte mit großer verkehrsanziehender Wirkung, die häufig zu Netzeffekten führen, herangezogen wird. In diesem Fall führt der Plan zu Netzwerkeffekten, da er ein großes Wohngebiet vorsieht. Gemäß der Weisung sind bei einem Projekt mit Netzeffekten bei der Bestimmung des Depositionsbeitrags des Projekts auch die Auswirkungen von Änderungen der Verkehrsbewegungen auf Straßenabschnitte außerhalb des Projektgebiets zu berücksichtigen. Die Grenze muss pro Projekt festgelegt werden und hängt von den projektspezifischen Gegebenheiten ab. Gemäß der Weisung werden in der Praxis Straßenabschnitte mit Änderungen der Verkehrsintensitäten berücksichtigt, die angesichts der Unsicherheiten des verwendeten Verkehrsmodells mit einer gewissen Zuverlässigkeit auf das Projekt zurückzuführen sind. Die Anweisung besagt nicht, dass dies auf einem Prozentsatz des bereits vorhandenen Verkehrs basieren kann.“ (AbRS 1. September 2021, ECLI:NL:RVS:2021:1960).
14. Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Eingabedaten zu kurz gegriffen sind und die Stickstoffdeposition als Folge des Ein- und Austrags von und zu der Feuerungsanlage unterschätzen.

Netting mit anderen Stoffen als Stickstoff und 25 km Obergrenze

15. Nirgendwo geht aus Vorschriften oder Rechtsprechung hervor, dass das Netzen mit allen Arten von Stoffen erlaubt sein sollte, wie es EEW für EEW4 getan hat und wie es offensichtlich von der Landesregierung in der angefochtenen Genehmigung genehmigt wurde. Eine Verrechnung mit anderen Stoffen als Stickstoff ist nicht zulässig, da hierfür keine Grundlage in Gesetzen und Verordnungen besteht. Und Netting ist mit sogenannten „Substances of Very High Concern“ (ZZS) schon gar nicht erlaubt, wie es die angefochtene Genehmigung erlaubt, auf die weiter unten näher eingegangen wird. Unklar ist auch, ob für andere Stoffe als Stickstoffverbindungen ein 25-km-Grenzwert angewendet wurde. Wäre dies der Fall, entbehrte dies der gesetzlichen Grundlage und es käme zu einer unvollständigen Bewertung, da Auswirkungen jenseits von 25 km nicht berücksichtigt würden.

Ansäuernde Substanzen

16. Die von der Schlammverbrennungsanlage emittierten Gesamtmengen an versauernden Stoffen, isoliert betrachtet und in Kombination mit den Emissionen aus den Linien 1, 2 und 3, sind für umliegende Natura 2000-Gebiete sehr belastend. Übrigens ist nirgends ersichtlich, dass für die Ablagerung dieser säurebildenden Stoffe eine Grenzgrenze von 25 km verwendet werden sollte. Dies betrifft mindestens die folgenden Stoffe und die folgenden Mengen:

	SO ₂	HCL	HF
070612 Wm EEW1 und EEW2	57.600 11	520	1.152
070613 Nbw EEW1 und EEW2	57.600 11	520	460
220621 Wnb EEW3	57.600 11	500	1.150
200409 DGMR-Bericht Referenz 61.050	12.210 200409 DGMR-		1.526
Bericht beabsichtigt 220707 Vorprüfung	72.600 14	520	1.815
	57.600 11	500	1.150
221003 Wnb EEW4	57.600 11	500	1.150

Quelle: Diverse Genehmigungen der EEW für die Anlagen in Farsum

17. Für HF ist in der Naturgenehmigung eine Jahresfracht von 1,15 Tonnen angegeben. Diese Zahl basiert auf einer täglichen durchschnittlichen Emissionsnorm. Dabei wird außer Acht gelassen, dass in der Genehmigung von 2007 eine geringere Jahreslast von 460 kg beantragt und bewertet wurde. Zwar nennt die Wnb-Genehmigung vom 21.06.2022 – die bei der Vorprüfung ignoriert wurde – eine höhere Belastung, diese Belastung wird aber im Berufungsverfahren voraussichtlich nicht Bestand haben.
18. Unklar ist auch, auf welcher Grundlage der Schluss gezogen wird, dass die Mengen an HF, HCl und SO₂ nach Inbetriebnahme der Schlammverbrennungsanlage gleich bleiben. Für die HF-Emissionen aus den Leitungen 1, 2 und 3 wurden keine Emissionsminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Auch die jährliche HF-Fracht, die die Schlammverbrennung verursachen wird, wird im Naturtest nicht ausgewiesen. Die Schlussfolgerung ist, dass die Auswirkungen der großen emittierten HF-Mengen zu Unrecht nicht angemessen bewertet wurden.
19. Die Versauerung durch diese Stoffe hat sehr schwerwiegende Auswirkungen auf empfindliche Lebensräume und verstärkt die versäuernde Wirkung der Stickstoffablagerung, wo Stickstoff hauptsächlich eutrophierend und weniger versauernd wirkt. Auch die Folgen der Deposition dieser Versauerungsstoffe in Kombination mit der Stickstoffdeposition wurden nicht untersucht.

Referenzsituation ZZS Stoffe und andere Emissionen aus dem Schornstein

20. Die Emissionen von Schwermetallen und anderen Schadstoffen sind erheblich. So wird beispielsweise die Schlammverbrennungslinie, wie im Gutachten beschrieben, eine erhebliche Menge an Quecksilber in Kilomengen pro Jahr emittieren. Bei Cadmium und Thallium sind dies ebenfalls erhebliche Mengen pro Jahr. Für PCDD/F ist die Genehmigung nicht schlüssig. Auch bei Fluoridverbindungen handelt es sich um erhebliche Mengen.
21. Bei Schwermetallen und anderen besonders besorgniserregenden Stoffen darf unter keinen Umständen ein Netting durchgeführt werden, wie es in der Genehmigung vorgesehen ist. Diese Substanzen sollten minimiert und schrittweise abgeschafft werden. In jedem Fall hätten die Stoffe angemessen bewertet werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Emissionen aus der Schlammverbrennungsanlage. Eine Reduzierung dieser Stoffe ist immer verpflichtend und verpflichtend, um die Umwelt zu entlasten. Eine neue Tätigkeit als unbedenklich einzuschätzen, weil die Quecksilberemissionen aus der Referenzsituation zwischenzeitlich reduziert wurden, und den daraus resultierenden „Quecksilberraum“ einer neuen Verbrennungsanlage zuzuweisen, verstößt gegen die Umweltvorschriften zu ZZS-Stoffen⁵. Dies gilt auch für die anderen ZZS-Stoffe und andere Gefahrstoffe, wie zB Fluorid.
22. Aufgrund der Schädlichkeit dieser Stoffe für Natur und Umwelt sollte auf keinen Fall auf eine angemessene Bewertung der Auswirkungen von Emissionen dieser Stoffe verzichtet werden. Diese Bewertung ist im Hinblick auf EEW4 durchzuführen, wobei sicherlich zu bewerten ist, ob signifikante Auswirkungen der Emissionen aus der Klärschlammverbrennungsanlage sicher ausgeschlossen werden können. Untersuchungen haben beispielsweise gezeigt, dass Flussseseschwalben sehr empfindlich auf die Ansammlung von Quecksilber reagieren und negative Auswirkungen auf das Überleben und die erfolgreiche Fortpflanzung erfahren. In den letzten Jahren wurden hohe Quecksilberwerte in Seeschwalbeneiern gefunden:

Tab. 3: Mercury content in Common Tern eggs at Delfzijl.

Year	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Samples	10	10	6	4	3	10	10	10	10
Mean value [ng/g]	165,4	233,6	303,9	331,7	422,5	369,4	267,7	523,2	277,9
Standard deviation [$\pm$ ng/g]	34,4	27,2	73,6	103,7	140,7	120,8	64,1	168,9	52,8
Sum [ng/g]	199,8	260,8	377,5	435,4	563,2	490,2	331,8	692,1	330,7

Bron: „Diskrepanzen bei Quecksilber- und Stickstoffbewertungen bei niederländischen Projekten in der Emsmündung“, 24.01.2018, Tabelle 36

23. Ein wichtiger Brutplatz für die Flussseseschwalbenpopulation ist Delfzijl, nur wenige hundert Meter von den EEW-Anlagen entfernt. Flussseseschwalben geht es in den Niederlanden schlecht, sowohl als Brutvogel als auch als Nichtbrutvogel:

⁵ Hg ist als besonders besorgniserregender Stoff (ZZS) in Anhang 12a der Verordnung über

⁶Umweltmanagementaktivitäten aufgeführt <https://repository.officiële-overheidspublicaties.nl/externebijlagen/exb-2021-19013/1/bijlage/exb-2021-19013.pdf>

broedvogel

De Staat van Instandhouding van de Visdief als broedvogel in Nederland is zeer ongunstig.

Beoordeling Staat van Instandhouding				
Populatie	Verspreiding	Leefgebied	Toekomst	Eindoordeel
zeer ongunstig	gunstig	matig ongunstig	matig ongunstig	zeer ongunstig

niet-broedvogel

De Staat van Instandhouding van de Visdief als niet-broedvogel in Nederland is zeer ongunstig.

Beoordeling Staat van Instandhouding				
Populatie	Verspreiding	Leefgebied	Toekomst	Eindoordeel
onbekend	zeer ongunstig	matig ongunstig	gunstig	zeer ongunstig

Quelle: SOVON⁷

24. Auch andere Schwermetalle wie Cadmium und Thallium reichern sich an und stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Arten an der Spitze der Nahrungspyramide dar: fischfressende Vögel wie Flusseeschwalben, Meeressäuger und Raubfische. Die Folgen dieser zusätzlichen Emissionen von Stoffen der ZZS-Liste für diese Arten sind zu Unrecht nicht abgeschätzt worden. Signifikante Auswirkungen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sicherlich nicht aufgrund der auch mit diesen Stoffen in der angefochtenen Genehmigung vorgenommenen Verrechnung. Beispielsweise sind die Mengen an lizenzierten CD und TL, beides ZZZ-Stoffe, hoch.
25. Auch für die anderen Schwermetalle, alle ZZS-Stoffe, wird der höchste BAT-Wert vorgeschrieben. Unter anderem aus diesem Grund hat das Gericht die Umweltgenehmigung von EEW3 für nichtig erklärt. Auch die Natur wird mit diesen Stoffen aus der Klärschlammverbrennung unnötig belastet. Gleiches gilt für die Emission von CO, SO₂, HCl und den ebenfalls ZZS-Stoffen PCDF und PCDD (Dioxine). Die Bewertung der natürlichen Auswirkungen der Anreicherung dieser Stoffe ist nicht ausreichend untersucht. Insbesondere Folgen für die Arten an der Spitze der Nahrungspyramide im Ems-Dollart sowie im deutschen und niederländischen Wattenmeer können ohne weitere Forschung nicht im Voraus ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gibt es in der EEW4-Genehmigung keine Grenzwerte für CO- und Staubemissionen, wie im Gutachten beschrieben (Kapitel 3). Im Ergebnis hätte bei der entsprechenden Bewertung ein Worst Case zugrunde gelegt werden müssen, wenn es um mögliche Auswirkungen dieser Stoffe auf geschützte Naturwerte geht.
26. Darüber hinaus ist die Emission versäuernder Stoffe erheblich, alle Stoffe zusammen summieren sich auf mehr als 80 Tonnen pro Jahr, die von den vier Abfalllinien zusammen emittiert werden. Sicherlich nicht die Versauerung, die in den Modellen zur Abschätzung der Folgen der Stickstoffdeposition berücksichtigt wurde. Auch die Natur, die empfindlich auf die Folgen von Stickstoffablagerungen reagiert, wird von versauernden Ablagerungen in Mitleidenschaft gezogen. Auch auf diesen Punkt schießt das Passende

⁷ <https://stats.sovon.nl/stats/soort/6150>

Bewertung ernsthaft kurz. Signifikante Auswirkungen dieser 80 Tonnen Säure pro Jahr können im Vorfeld und ohne jegliche Forschung nicht mit wissenschaftlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass dies mit Säure, mit chemischen Substanzen wie SO₂ und HF ausgeglichen werden könnte. Die Genehmigung entspricht nicht dem Naturschutzgesetz.

Angemessene Bewertung unvollständig: fehlende Natura-2000-Gebiete und 25-km-Grenze

27. Der Naturtest zeigt die stickstoffempfindlichen Lebensräume, die innerhalb der registrierten Natura 2000-Gebiete Eems-Dollard liegen, in relativ kurzer Entfernung vom Projekt. Die Lebensräume wurden im Rahmen der ursprünglichen Naturgenehmigung aus dem Jahr 2007, die verrechnet wurde, nicht bewertet. Das war auch nicht möglich, die Registrierung ist viel neuer. Das bedeutet, dass für diese Lebensräume eine entsprechende Bewertung durchgeführt werden muss. Dies wurde zu Unrecht nicht getan.

Habitattyp	Landelijke staat van instandhouding	Doelstelling oppervlakte	Doelstelling kwaliteit
H1130 - Estuaria			
H1310A - Zilte pionier begroeiingen (zeekraal)	-	=	=
H1330A - Schorren en zilte graslanden (buitendijks)	-	=	>

Quelle: Nature Test, p. 17

28. Die Stickstoffdeposition der dritten und vierten Feuerungsanlage reicht viel weiter als in den früheren Netting-Berechnungen und in den Netting-Berechnungen für die vierte Linie berechnet. Beispielsweise wird die Schlammverbrennung zu einer Ablagerung in den deutschen Natura 2000-Gebieten führen, einschließlich des Natura 2000-Gebiets Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und des deutschen Teils des Ems-Dollart. Darüber hinaus können die Gebiete Groningen und Drenthe durch die Ablagerung von Tausenden von LKW-Bewegungen stark belastet werden.
29. Dies gilt auch für die Ablagerung anderer gefährlicher Stoffe, darunter Quecksilber, Cadmium und Dioxine. Die Folgen von Störungen durch Lärm und Transportbewegungen sowie durch Stickstoffeinträge und SO₂ durch den Schiffsverkehr auf Schiermonnikoog und Rottumerplaat können nicht im Voraus ausgeschlossen werden. Diese Bereiche wurden jedoch von der angemessenen Bewertung ausgeschlossen. Soweit ein 25-km-Cutoff auch für die Stickstoffdeposition verwendet worden wäre, verstößt das Verfahren gegen die FFH-Richtlinie. Denn erhebliche Auswirkungen der Stickstoffdeposition, insbesondere in einer bereits überlasteten Situation, sind im Vorfeld und ohne entsprechende Bewertung über eine Distanz von 25 km hinaus nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Keine 25-km-Grenze in Deutschland gewährt

30. Darüber hinaus gibt es in Deutschland keine Regelung, die dazu führt, dass bei der Bewertung der Folgen von Stickstoffeinträgen für die geschützte Natur ein 25-km-Cut-off angesetzt werden darf. vom Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität angekündigt

Maßnahmenpaket zum Umgang mit Stickstoff, das auch Maßnahmen zur Anwendung der 25-km-Grenze in Planungen und Projekten beinhalten würde, hat für den grenzüberschreitenden Naturschutz in Deutschland offensichtlich keinerlei Bedeutung.

Gegen den Cut-Off gibt es in Deutschland keine Stickstoffmaßnahmen. Allein aus diesem Grund kann die 25-km-Grenze nicht auf deutsche Natura 2000-Gebiete angewendet werden, mit der Gewissheit, dass signifikante Auswirkungen von einer Ablagerung außerhalb der 25-km-Grenze von vornherein ausgeschlossen werden können. Auch in diesem Punkt verstößt die angefochtene Genehmigung gegen Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie.

Vögel

31. In der entsprechenden Bewertung wurde festgestellt, dass Sandregenpfeifer und andere gefährdete Arten des Wattengebiets durch den Bau und Betrieb der Verbrennungsanlage nicht beeinträchtigt würden. Allerdings nimmt der Druck in einem Gebiet zu, das bis vor wenigen Jahren praktisch ungestört war. Dies ist verheerend für Arten, die sehr empfindlich auf Störungen reagieren, insbesondere während der Brutzeit. Die durchgeführten Untersuchungen gehen fälschlicherweise von einer Art Standardstörungsgrenze aus, unterhalb derer Arten nicht betroffen wären. Dies verschleiert die Tatsache, dass Nahrungs- und Brutvögel durch erhöhte Aktivitäten (Bau, Verkehr) in dem Gebiet Beeinträchtigungen erfahren können. Ein Beispiel ist die Flussseseschwalbe, die das Gebiet zwar immer noch als Brutgebiet nutzt, aber die allgemeinen Zahlen zeigen, dass der Bruterfolg unzureichend ist (siehe dazu die SOVON-Zahlen).

32. Anders als in der Angemessenheitsbewertung angegeben, ist der Flussregenpfeifer sehr empfindlich gegenüber Störungen. Die Beschwerdeführer verweisen auf die Informationen von Het Groene Strand. Ihre Beobachtungen zeigen, dass die Art störungsanfällig ist und sich dies negativ auf den Bruterfolg auswirkt⁸ :

Bontbekplevieren zijn echte pioniers, die van oorsprong op het strand broeden. Ze zoeken steeds vaker naar nieuwe broedmogelijkheden op opgespoten terreinen, stille afgelegene strandjes en zelfs op rustige parkeerplaatsen. Heel schuw zijn ze niet, maar bij herhaalde verstoring verlaten ze hun nest. Helaas lukt het de bontbekplevieren de laatste jaren niet om veel eieren uit te broeden. Dit komt door verstoring van strandbezoekers, loslopende honden en droogte in het broedseizoen.

33. Die Tatsache, dass Vögel unter 47 dB(A) nicht gestört würden, ist kein Gesetz und sollte weiter untersucht werden. Untersuchungen von Krijgsveld zeigen, dass viele Vogelarten beispielsweise durch Schiffe und Fahrzeuge in Entfernungen von 170 bis über 300 Metern gestört werden. Die störende Wirkung von Arbeits- und Transportbewegungen ist jedoch überhaupt nicht untersucht. Es reicht nicht aus, nur den Schallpegel zu überprüfen. Außerdem sind hiervon keine Einwirkungen von Bewegung, Pulsgeräuschen und Licht erfasst. Inwieweit Bautätigkeiten auch nachts stattfinden und welche Auswirkungen dies hat, scheint nicht abgeschätzt worden zu sein.

Meeressäugetiere

34. Basierend auf früheren Studien stellte ein kürzlich erschienener WUR-Forschungsbericht fest, dass der Eems-Dollart zusätzlich zu anderen Druckfaktoren durch unzureichende Erholung gekennzeichnet ist.

⁸ <https://www.hetgroenestrand.nl/educatie/ik-wil-leren/de-bontbekplevier>

Verstoringsseffecten die zich kunnen opeenstapelen	
Specifiek probleem (data)	Referentie (bron)
De populatieontwikkelingen van zeezoogdieren kunnen mogelijk gehinderd worden door menselijke verstoring (baggeren, constructie, heien en recreatie) en de beperkte beschikbaarheid van vis als voedselbron.*	Brasseur (2007); Reijnders et al. (2009); Brasseur et al. (2010)
Voldoende rust tijdens voortplanting en verharing kan worden gewaarborgd	Kooistra et al. (2013)
Conclusie: Deels onderbouwd	

Quelle: MJ Baptis und JE Tamis, „Überprüfung ökologischer Problembeschreibungen für die Emsmündung“, Imares WUR, 20159

35. Weitere Störungen durch Bauarbeiten und zusätzliche Verkehrsbewegungen können zu erheblichen Störungen führen. Dies scheint bei der entsprechenden Bewertung zu Unrecht nicht berücksichtigt worden zu sein. Zu behaupten, dass neue Störungen durch Lärm, Licht und Verkehrsbewegungen keine Auswirkungen haben würden, weil bereits eine Störung vorliegt, ist eine umgekehrte und unhaltbare Argumentation, die erhebliche Auswirkungen nicht ausschließen kann.
36. In den letzten Jahren ist die Population von Seehunden und Kegelrobben im Wattenmeer und im Eemsdollard deutlich zurückgegangen¹⁰. Möglicherweise ein Effekt der ganzen Störungen in den letzten Jahren durch Seeschiffe und Bau- und Bautätigkeiten. Aufgrund der negativen Entwicklung sind erhebliche Auswirkungen einer intensiven Bautätigkeit bei EEW nicht auszuschließen.

Fordern Sie eine beschleunigte Behandlung an

37. Trotz der Zusage von EEW gegenüber den Antragstellern und der Provinz, dass die Bauarbeiten nicht beginnen würden, bis die Naturgenehmigung unwiderruflich geworden ist (**Anhang 3**), hat EEW mit dem Bau von EEW4 begonnen. Aufgrund dieser verletzten Zusage und des Baubeginns haben die Kläger ein großes Interesse an einer zügigen Bearbeitung dieser Beschwerde. Erhebliche Auswirkungen auf Naturgebiete können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und der Bau kann daher zum Bau einer nicht nutzbaren Anlage führen. Obwohl dies grundsätzlich im Risiko des Bauherrn bleiben sollte, haben die Kläger ein großes Interesse daran zu vermeiden, dass die Anlage vor Abschluss des Verfahrens zu den natürlichen Auswirkungen der Schlammverbrennung vollendet wird. Sie ersuchen daher das Gericht, die Bearbeitung der vorliegenden Beschwerde zu beschleunigen.

Fazit

Die Kläger beantragen, die Beschwerde für begründet zu erklären und die angefochtene Lizenz aufzuheben, wobei der Landeshauptmann die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

⁹ https://www.researchgate.net/profile/Martin-Baptist/publication/283416496_Review_of_ecological_problem-descriptions_for_the_Ems_estuary/links/5c97701245851506d727b6ed/Review-of-ecological-problem-descriptions-for-the_Ems-estuary.pdf?origin=publication_detail

¹⁰ <https://www.wur.nl/nl/research-ergebnisse/forschungsinstitute/meeresforschung/show-marine/abnahme-der-anzahl-der-geschirrobbe-im-wattenmeer.htm> und <https://www.wur.nl/nl/research-results/research-institutes/marine-research/show-marine/less-grijze-sehunds-waarnemen-number-pups-increase.htm>

D20221558

31. Januar 2023, Seite 11



BN Kloostra

ANHANG 1

Provincie Groningen, Besluit Wet natuurbescherming Oosterhorn 38, 9936 HD Farmsum

Gedeputeerde Staten van Groningen hebben o.g.v. de Wet natuurbescherming een besluit genomen voor de uitbreiding van EEW Energy from Waste Delfzijl B.V. met en het in werking hebben van een vierde afvalverbrandingslijn op de locatie Oosterhorn 38, 9936 HD Farmsum. Tegelijkertijd wordt de op 9 oktober 2020 aan EEW Energy from Waste Delfzijl B.V. verleende Wnb-vergunning ingetrokken.

De besluitvormingsprocedure verloopt volgens de uniforme openbare voorbereidingsprocedure van afdeling 3.4. van de Algemene wet bestuursrecht. Dit houdt in dat het definitieve besluit na publicatie gedurende zes weken ter inzage ligt via www.officielebekendmakingen.nl.

Beroep instellen

Tot 6 weken nadat het definitieve besluit is gepubliceerd kunnen belanghebbenden een beroep instellen bij de Rechtbank Noord Nederland, Afd. Bestuursrecht, Postbus 150, 9700 AD Groningen. Het instellen van beroep schort de werking van dit besluit niet op. Voor een schorsing kunt u een verzoek om voorlopige voorziening indienen bij de Rechtbank Noord-Nederland. Meer informatie vindt u op www.rechtspraak.nl.

ANLAGE 2

VERSAND PER E-MAIL

Rücksendeadresse: Postfach 612, 3300 AP DORDRECHT

Saubere Luft Ostfriesland e.V. t.a.v. mr. B.N.
Kloostra bkloostra@prakkendoliveira.nl

Betreff: Gegenexpertise

Sehr geehrte Frau Kloostra,

Am 15. Dezember 2022 erhielt EEW Energy from Waste Delfzijl eine Wnb-Genehmigung mit der Referenz K41235 für die Realisierung einer neuen Müllverbrennungsanlage.

Im Auftrag von Saubere Luft Ostfriesland eV habe ich eine Gegengutachten zu dem dieser Genehmigung zugrunde liegenden Naturtest durchgeführt. Dabei habe ich mich insbesondere auf Emissionen in die Luft konzentriert.

Ich berichte meine Ergebnisse im beigefügten Bericht.

Hochachtungsvoll,
Stijn van Uffelen



GEGENERFAHRUNGEN

Datum:
27.1.2023

Unser Feature:
2022-030

HINSICHTLICH

Entscheidung
K41235
15. Dezember 2022

Installation
einer Müllverbrennungsanlage
EEW Energy from Waste Delfzijl BV

Gerät adressieren
Osterhorn 38
9936 HD Farmsomme

ANHÄNGE

1: Gegenexpertise

BÜRODATEN

Umweltvisier
KVK: 83321632
IBAN: NL63 TRIO 0788 9627 60

Postanschrift
Postfach 612
3300 AP Dordrecht

Senden Sie Ihre Post vorzugsweise per E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks oben in diesem Schreiben.

E-Mail
-Adresse stijnvannuffelen@hotmail.com

Telefonnummer 06
33 36 33 96

Gegengutachten Naturtest Erweiterung vierte Verbrennungslinie EEW

1. ~~Einführung~~

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Wnb-Genehmigung vom 15. Dezember 2022, die EEW Energy from Waste Delfzijl BV (im Folgenden: **EEW**) (im Folgenden: **die vorliegende Genehmigung**) erteilt wurde, sowie die zugrunde liegenden Untersuchungen, einschließlich eines vorläufigen Tests.

1.1. ~~Geschäftslage im Hintergrund~~

EEW mit Sitz in Oosterhorn 38, Farmsum, ist ein Unternehmen, das sich auf die Verbrennung von Abfällen konzentriert. Das Unternehmen verfügt seit einiger Zeit über zwei Verbrennungslinien zur Verbrennung von Hausmüll (im Folgenden: **EEW1** und **EEW2**), für die der Rechtsvorgängerin am 13. Juni 2007 eine Betriebserlaubnis nach Nbw erteilt wurde.

Am 21. Juni 2022 wurde eine Erweiterungsgenehmigung nach Wnb für den Bau und Betrieb einer dritten Verbrennungslinie (im Folgenden: **EEW3**) erteilt. Diese Erlaubnis ist noch nicht unwiderruflich. EEW3 ist bereits in Betrieb.

Die vorliegende Genehmigung betrifft den Bau und Betrieb einer neuen Verbrennungslinie zur Verbrennung von Klärschlamm (im Folgenden: **EEW4**).

Alle vier genannten Verbrennungslinien befinden sich im Gewerbegebiet an der oben genannten Geschäftsadresse.

1.2. ~~Einrichtungsbericht~~

Dieser Bericht liefert ein Gegengutachten zum Naturtest in der vorliegenden Genehmigung. Besonderes Augenmerk wurde auf Luftemissionen gelegt. Neben der Naturprüfung wurden auch die zugrunde liegenden Unterlagen aus dem Antrag untersucht. Abschnitt 2 behandelt diese Erlaubnis. Anschließend werden in Abschnitt 3 alle relevanten Informationen zur Bestimmung der Referenzsituation gegeben. In den Abschnitten 4 bis 6 wird auf einzelne Stoffgruppen näher eingegangen.

2. ~~Die vorliegende Erlaubnis~~

Dieser Abschnitt enthält eine Zusammenfassung des Inhalts dieser Lizenz. Auch die Qualität der darin festgehaltenen Bewertung wird diskutiert.

2.1. ~~Verfahrenstechnische Aspekte~~

Aus der vorliegenden Genehmigung geht hervor, dass die Nbw-Genehmigung für EEW1 und EEW2 und die Wnb-Genehmigung für EEW3 bei der Bewertung der vorliegenden Wnb-Genehmigung verwendet wurden. Im Tenor heißt es weiter, dass eine frühere Wnb-Genehmigung für EEW4 vom 9.10.2020 widerrufen wird. Es ist nicht klar, wie sich die vorliegende Genehmigung auf die früheren Genehmigungen bezieht. Von einer Änderungserlaubnis ist nach dem Wortlaut des Tenors keine Rede, aber auch die bisherigen Erlaubnisse werden nicht widerrufen.

Die vorliegende Wnb-Bewilligung enthält keine Übersicht über die Unterlagen aus dem Antrag. Es wurden jedoch einige Dokumente genannt, von denen angenommen werden kann, dass sie Bestandteil des Antrags sind. Hierbei handelt es sich um eine von EEW vorgelegte Studie vom 07.07.2022 (im Folgenden: **Vorversuch**). Der Vorprüfung liegt auch ein Memorandum „Grundlagen und Ergebnisse Stickstoffdeposition – 4. Linie EEW“ vom 5. Juli 2022 (im Folgenden: **Stickstoffmemorandum**) zugrunde. Dem Stickstoffmemorandum ist eine AERIUS-Differenzberechnung vom 5. Juli 2022 mit Referenz RrYVMjYFVoXe (im Folgenden: **die AERIUS-Netting-Berechnung**) beigelegt.

Der Antrag auf die frühere Wnb-Genehmigung für EEW4 umfasste verschiedene andere Untersuchungen, nämlich:

- Bericht Arcadis „Vorprüfung SVI Naturschutzgesetz – EEW“ vom 07.04.2020 o Anhang A: Rechtliche Rahmenbedingungen o Anhang B: Grundsätze für AERIUS Berechnungen o Anhang C1: AERIUS Differenzberechnung RutfnUWvyPh6 vom 26.02.2020 o Anhang C2: AERIUS Projektkalkulation RQBnWW9uj8QR vom 06.03.2020
- Memo von Arcadis „Memo Internal Netting SVI – EEW“ vom 6. April 2020 o Anhang A: AERIUS Differenzberechnung RhbjL3Cd93fc vom 06.03.2020
- Bericht von Arcadis „Flora and Fauna Test“ vom 18. März 2020

Diese früheren Untersuchungen werden in dieser Wnb-Genehmigung nicht erwähnt. Auch inhaltlich scheinen die neuen Studien die älteren Studien abzulösen. Es ist daher davon auszugehen, dass alle bisherigen Ermittlungen zurückgezogen wurden.

2.2. Naturtest

Im Naturtest dieser Genehmigung wurden die Auswirkungen von EEW4 auf das Natura 2000-Gebiet Wattenmeer und die darin enthaltenen Lebensräume, Habitat-Leitarten und Vogel-Leitarten bewertet. Auswirkungen auf andere Gebiete als das Wattenmeer innerhalb oder außerhalb der Niederlande wurden nicht bewertet.

Die zuständige Behörde hat ihre Naturschutzbewertung hauptsächlich auf Lebensraumleitarten ausgerichtet. Der Detaillierungsgrad ist je nach Art sehr unterschiedlich, ohne dass ein festes System enthalten ist. Aspekte wie Schutzziele, Lebensräume, Trends und Auswirkungen werden mal diskutiert, mal nicht. Der Zusammenhang zwischen Habitat- und Artenschutzzielen wurde nicht diskutiert.

Die Angaben in der vorliegenden Genehmigung zu FFH-Arten stimmen in mehreren Punkten nicht mit den Angaben aus der Vorprüfung überein. Die vorliegende Genehmigung befasst sich nicht mit den Daten aus der Vorprüfung. Bei den Biotop- und Vogelschutzarten wird nahezu vollständig auf die Vorprüfung verwiesen. Die zuständige Behörde hat diesbezüglich erkennbar keine unabhängige Bewertung vorgenommen.

Bei den Betrachtungen dieser Genehmigung wurden die Emissionen in die Luft vom Naturtest getrennt und nur aus Sicht des Vorhabens betrachtet. Es wurde nicht berücksichtigt, auf welche Natura 2000-Gebiete Auswirkungen möglich sind, welche Erhaltungsziele dort gelten und welche Konsequenzen dies für die angestrebte Genauigkeit der Wirkungsbestimmung hat.

Es wird festgestellt, dass in Bezug auf die Emission von Stickstoffverbindungen in die Luft der Bewertungsrahmen des Staatsrates zur internen Nettomessung verwendet wurde. Für die Bewertung anderer Emissionen in die Luft oder anderer Wirkungen wird nicht angegeben, welcher Bewertungsrahmen verwendet wurde. Zwar wird „der Mechanismus des inneren Ausgleichs“ auch für andere Stoffe genutzt. Verschiedene Vorschriften zur internen Verrechnung beziehen sich jedoch nur auf die Emissionen von Stickstoffverbindungen.

Daher ist nicht klar, welcher Mechanismus gemeint ist.

Die zuständige Behörde verfügt erkennbar nicht über eine unabhängige Bewertung der Emissionen, die durch das Projekt entstehen. In den Erwägungsgründen werden nur einige Passagen aus der Klageschrift paraphrasiert.

2.3. Prüfen Sie die vorliegende Genehmigung für den Naturtest

Im Folgenden wird zunächst auf die entsprechenden Berechtigungen eingegangen. Anschließend wird die Möglichkeit der internen Verrechnung diskutiert.

2.3.1. Berechtigungen betroffen

Eine Naturgenehmigung sollte eine Übersicht über alle Natur- und Umweltgenehmigungen und Baugenehmigungen enthalten, die in die Bewertung einbezogen sind. Dies gehört zu einer angemessenen Begründung der Entscheidung und ist notwendig, um eine wirksame Beteiligung und Rechtsschutz zu ermöglichen.

Die EEW-Genehmigungsdatei ist größer als die beiden genannten Naturgenehmigungen.

Ein kurzer Scan zeigt, dass mindestens die folgenden Entscheidungen – es können noch mehr sein – relevant sind:

- Wm-Bewilligung vom 12. Juni 2007 an BKB zur Errichtung von zwei Verbrennungslinien, später EEW 1 und 2
- Genehmigung NBW vom 13. Juni 2007 an BKB zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Verbrennungslinien, später EEW 1 und 2
- Genehmigung Wabo vom 4. Juli 2012 zur Erweiterung der Bunkerlagerkapazität
- Genehmigung Wabo vom 4. November 2013 mit Änderungen bzgl. Quecksilber
- Genehmigung Wabo vom 17.12.2013 zur Kapazitätserweiterung, Betriebsstunden und Erhöhung der Verbrennungstemperatur
- Genehmigung Nbw vom 21.03.2017 zur Errichtung und zum Betrieb von EEW3;
- Wabo-Bewilligung vom 30. März 2017 zur Errichtung von EEW3
- Wnb-Bewilligung vom 15. November 2019 für EEW3 aus dem Saldo von EEW1 und EEW2
- Wabo-Bewilligung vom 13. Oktober 2020 zur Errichtung von EEW4
- Beschluss des Staatsrates vom 20. Oktober 2021
- Wnb-Bewilligung vom 21. Juni 2022 für EEW3 aus Saldo EEW1 und EEW2

Es ist wahrscheinlich, dass die verschiedenen Umweltgenehmigungen Einblick in die Emissionen von ZZS wie Quecksilber, Cadmium und Nickel geben. Die Nbw-Bewilligung vom 13.06.2007 bezieht sich auch auf die Wm-Bewilligung vom 12.06.2007. Durch jüngste Weiterentwicklungen des Bewertungsrahmens des Staatsrates zum Internal Net Metering spielen auch umweltrechtliche Genehmigungen bei der Bewertung der Referenzsituation für Stickstoff eine Rolle (ECLI:NL:RBOBR:2022:192, ECLI:NL:RBOBR:2021:6389). Alles in allem ist sicher, dass die verschiedenen Umweltgenehmigungen in die Vorbereitung der vorliegenden Genehmigung einbezogen werden sollten. Das wurde zu Unrecht nicht gemacht.

2.3.2. Möglichkeit der internen Verrechnung

Der Naturtest in dieser Genehmigung basiert auf einer internen Bilanzierung.

Der Naturtest besagt, dass es möglich ist, intern mit Schwermetallen zu kompensieren. Hierzu wird vollumfänglich auf den Bewertungsrahmen für die interne Verrechnung von Stickstoffeinträgen verwiesen. Dieser Vergleich ist nicht richtig. Das Auswuchtgerät ist nicht für Stoffe mit Mindestanforderung vorgesehen. Bei besonders besorgniserregenden Stoffen muss in jedem Fall eine Bewertung der Wirkung der neuen beabsichtigten Tätigkeit durchgeführt werden.

In der Naturprüfung wird angegeben, dass es für Stickstoffverbindungen eine interne Verrechnung gibt. Es wurde nicht geprüft, ob es sich um ein einzelnes Projekt handelt, wie es für die interne Verrechnung erforderlich ist. Der Staatsrat verwendet dafür das Kriterium der untrennbaren Verbindung. Ob dies der Fall ist, hängt teilweise von der Existenz von Alternativen ab (ECLI:NL:RVS:2011:BR5684, Begründung 2.2-2.3). Der räumliche Zusammenhalt ist dafür nicht ausschlaggebend. (ECLI:NL:RVS:2017:3002, Absatz 6.4). Angesichts dieser Rechtsprechung ist es nicht hinreichend plausibel, dass Netting intern erfolgen kann. Ziel ist es, Schlämme in einer neuen Verbrennungsanlage zu verarbeiten, die sich zwar in der Nähe der bestehenden Anlagen befindet, aber nicht mit diesen verbunden ist. Klärschlamm unterscheidet sich in Art und Herkunft von Hausmüll, der in bestehenden Anlagen verbrannt wird.

3. Übersicht der Referenzgenehmigungen

Es wurde oben bereits ausgeführt, dass eine Verrechnung wahrscheinlich nicht möglich sein wird. Dennoch wird im weiteren Verlauf dieses Berichts ein Vergleich zwischen den Emissionen der beiden Projekte vorgenommen. Dazu wird in diesem Abschnitt zunächst darauf eingegangen, welche Referenzgenehmigungen relevant sind.

Die älteste Referenzsituation bildet die Nbw-Genehmigung vom 13. Juni 2007. Vorschrift 2.4 dieser Genehmigung lautet: „Wie die Bestimmungen der nach dem Umweltmanagementgesetz erteilten Genehmigung dürfen NO_x, NH₃, HCl, SO₂ und HF nur bis zu einer bestimmten jährlichen Belastung emittiert werden.“

Es ist offensichtlich, dass auf die Wm-Genehmigung vom 12. Juni 2007 Bezug genommen wird, aber es ist weniger offensichtlich, welche Lasten gemeint sind.

Zunächst können Sie sich die Vorschriften ansehen. Vorschrift 7.2.2 besagt, dass sowohl die Emissionsgrenzwerte aus den A-Tabellen der Abfallverbrennungsverordnung als auch eine Sammlung von Emissionsgrenzwerten in einer Tabelle mit der Verordnung in Kraft sind. Diese Standards ergänzen sich, da die Dauer unterschiedlich ist.

Zur Ermittlung der zulässigen Jahresbelastung ist es selbstverständlich, den Grenzwert über den längsten verfügbaren Zeitraum zu betrachten. Diese Argumentation wird auch durch die Überlegungen zur Wm-Genehmigung gestützt. Sie enthält keine Berechnungen, aber es wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass Emissionsgrenzwerte für Stoffe bestimmten Jahresfrachten „entsprechen“. Die angegebenen Jahresbelastungen entsprechen immer dem Produkt aus dem niedrigsten durchschnittlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwert über einen längeren Zeitraum, 8.000 Betriebsstunden pro Jahr und einem Volumenstrom von 80 Nm³ /s.

Das Obige gilt nicht für eine begrenzte Anzahl von Stoffen. Das sind Stoffe, bei denen eine kontinuierliche Überwachung aufwändig oder teuer ist, oder deren Emission von der Zusammensetzung des Abfalls abhängt, was zu Spitzen führen kann. Für diese Stoffe wird in der WM-Genehmigung ein relativ hoher Emissionsgrenzwert für einen kurzen Probenahmezeitraum festgelegt, während eine geringere Jahresfracht vorgesehen und bewertet wird.

Für HF sind dies 460 kg pro Jahr. Bei Hg sind das etwa 12 kg pro Jahr. Für Cd + TI sind das 33 kg pro Jahr. Für PCDD/F ist der Text nicht schlüssig. Es ist wahrscheinlich, dass der untere Erwartungswert von 0,0022 Gramm bewertet wurde, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Jahresfracht von 0,22 Gramm bewertet wurde, was dem Emissionsgrenzwert entspricht.

Zu den verschiedenen ZZS, die in der Wm-Genehmigung erörtert wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese nicht in Bestimmung 7.2.2 enthalten sind. der Nbw-Genehmigung. Unklar ist, ob ZZS-Emissionen im Rahmen der Nbw-Genehmigung beantragt und entsprechend bewertet wurden. In diesem Fall können die Jahresfrachten von denen der Wm-Genehmigung abweichen. Denn der Antrag auf Wm-Erlaubnis wurde geändert und in einigen Punkten strengere Regelungen aufgenommen als beantragt. Infolgedessen ist die Nbw-Genehmigung möglicherweise nicht mehr im Einklang mit der Wm-Genehmigung.

Es ist wahrscheinlich, dass die verschiedenen späteren Umweltgenehmigungen Auswirkungen auf die Emission von ZZS hatten. Änderungen am Kraftstoffpaket und am Jahresdurchsatz werden sich ausgewirkt haben. Inzwischen gibt es ein ständiges Engagement für die Minimierung von Emissionen. Der aktuelle Stand ist in Anlage 9 des Antrags auf Wabo-Genehmigung für EEW4 dargestellt.

Am 21. Juni 2022 wurde eine Wnb-Genehmigung für den Bau und Betrieb von EEW3 erteilt. Diese Erlaubnis ersetzt bisherige Referenzlagen, ist aber noch nicht unwiderruflich. Hierbei handelt es sich um eine Änderungsgenehmigung, wobei per Verordnung neue Jahreshöchstbelastungen an die Nbw-Genehmigung geknüpft werden. Diese Genehmigung beinhaltet neben NO_x, NH₃, HCl, SO₂ und HF auch Jahresfrachten für verschiedene ZZS. Für Staub und Kohlenmonoxid wurden keine neuen Jahresfrachten aufgenommen, aber auch für den Naturschutz weniger relevante Stoffe.

4. Stickstoffverbindungen

In diesem Abschnitt wird die Emission von Stickstoffverbindungen näher betrachtet.

4.1. Genehmigungsfreie Zone

In dieser Genehmigung wird kurz auf die Emission von Stickstoffverbindungen eingegangen. Unter Bezugnahme auf eine Saldierungsrechnung wird festgestellt, dass keine wesentlichen Auswirkungen auftreten. Diese Netting-Berechnung wird in einem AERIUS Report beim Vorversuch mit der Referenz RrYVMjYFVoXe dargestellt.

Im entsprechenden Bericht werden keine Berechnungen angezeigt. Verwendet wurde AERIUS Version 2021. In dieser Version von AERIUS werden bei Entfernungen von mehr als 25 km von der Emissionsquelle keine Berechnungsergebnisse angezeigt. Infolgedessen existieren einige genehmigungsfreie Zonen. EEW4 befindet sich in einer dieser Zonen.

Auch in Entfernungen von mehr als 25 Kilometern kann eine Emissionsquelle einen solchen Stickstoffeintrag verursachen, dass das Risiko einer erheblichen Verschlechterung der Qualität von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann. Daher kann die Bewertung nicht bestehen.

4.2. Konstruktionsphase

Auswirkungen von Stickstoffemissionen während der Bauphase wurden anhand einer AERIUS-Berechnung mit Referenz RszyEjmSPHk vom 9. Dezember 2022 bewertet. Laut AERIUS-Berechnung handelt es sich um ein Bauvorhaben mit einer Emission von 2.259,6 kg NOx. Dies ist eine relativ große Emission für ein Bauprojekt.

Der Straßenverkehr während der Bauphase ist dem Projekt bis zur N362 zugeordnet. Diese Einschränkung ist falsch. In Abschnitt 4.3.1. In diesem Bericht wird diese Einschränkung ausführlicher erörtert.

Ob durch die Bauphase relevante Stickstoffmengen abgelagert werden, kann aus der AERIUS-Berechnung nicht geschlossen werden. Dies liegt daran, dass eine Begrenzung der Bewertung auf eine Entfernung von 25 km vom Projekt verwendet wurde. Ein Bauvorhaben dieser Größenordnung wird keine größeren Auswirkungen haben, aber das Eintreten einiger Auswirkungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.3. Nutzungsphase

Auf die Nutzungsphase wird in dieser Genehmigung kurz eingegangen. Es wird von einem internen Ausgleich ausgegangen. Es wurde bereits in Abschnitt 2.3.2 erläutert, dass nicht plausibel gemacht wurde, dass die interne Verrechnung im vorliegenden Fall das richtige Beurteilungsinstrument ist.

Im Vorversuch wurde die AERIUS Netting-Berechnung erläutert. Zur weiteren Begründung dieser Berechnung wird auf das Net Metering Memorandum verwiesen.

4.3.1. Fahrzeugbewegungen

Laut Net Metering Memorandum wird der Schlamm per LKW angeliefert. Gemäß der AERIUS Netting-Berechnung wurden LKW-Bewegungen bis zur N362 zugeordnet. Diese Wahl wird nicht erklärt. Der Verkehr ist aus Sicht der Rechtsprechung bis zu dem Moment einer Einrichtung zuzurechnen, in dem er im Start-Stopp-Verhalten mit dem vorherrschenden Verkehrsbild verschmilzt und auf wenige Prozent des Verkehrsflusses verwässert wird.

Aufgrund der vielen LKW-Bewegungen und der geringen Verkehrsdichte auf der N362 ist dies höchstwahrscheinlich nur auf der A7 der Fall.

4.3.2. Kanalisierte Emissionen

Im Net Metering Memorandum werden Jahreslasten auf Basis der Rauchgasströme berechnet. Aus dem Netting Memorandum geht hervor, dass in den Jahren 2012 und 2013 Änderungen beantragt wurden, wodurch die Werte geringfügig von der Situation im Jahr 2007 abweichen können. Daher wurden aktuelle Werte verwendet. Das Memorandum besagt, dass Zahlen aus dem Jahr 2021 verwendet wurden, aber die Liste der konsultierten Dokumente in der Einleitung erwähnt nur den elektronischen jährlichen Umweltbericht von einem Jahr zuvor.

Die Änderungen in den Jahren 2012 und 2013 betreffen erhebliche Kapazitäts- und Durchsatzserweiterungen. Diese Verlängerungen führen zu einem höheren Abgasdurchsatz. Dies führt bei gleicher Emissionskonzentration zu einer höheren Jahresfracht an Stickstoffverbindungen. Die aktuellen Zahlen, wie sie im Vortest verwendet wurden, führen eigentlich zu einer Unterschätzung. Es ist nicht klar, ob Zahlen von 2020 oder 2021 verwendet wurden, aber es ist wahrscheinlich, dass die volle Kapazität der Anlage im betrachteten Jahr nicht realisiert wurde. Allerdings sollte eine Bewertung auf der Grundlage der vollen Kapazität erfolgen.

Die tatsächliche Jahresbelastung kann näherungsweise durch Hochrechnung des Durchsatzes aus der Betriebserlaubnis ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zusammensetzung des Kraftstoffs nicht verändert hat.

Die Betriebserlaubnis für EEW1 und EEW2 basiert auf einem Rauchgasdurchsatz von 144.000 Nm³ / Stunde bei 150.000 Tonnen Hausmüll pro Jahr. Seit der Wabo-Genehmigung vom 30. März 2017 ist eine dritte Linie genehmigt und der zulässige Jahresdurchsatz beträgt 192.000 Tonnen pro Linie.

	Linie 1	Zeile 2	Zeile 3	Zeile 4
070612 Wm EEW1 und EEW2	144.000	144.000		
131217 Wabo Kapazitätserweiterung	184.320	170.330	Wabo	
EEW3	184.320	184.320	184.320	
200409 DGMR-Bericht vorgesehen	120.000	120.000	130.000	35.000
220707 Vortest	112.176	128.304	100.188	35.000
Vorgesehene Situation	184.320	184.320	184.320	35.000

*Tabelle 1: Rauchgasdurchsätze
(Nm³ / Stunde bei 11 % O₂) in verschiedenen Studien und Genehmigungen. Hellgrau schattierte Bereiche sind Zahlen von EEW oder der zuständigen Behörde. Dunkelgrau schattierte Bereiche sind Hochrechnungen basierend auf der Kapazität.*

Der Abgasvolumenstrom kann anhand der Leistung hochgerechnet werden. Es wurde festgestellt, dass die ersten drei Stränge bei Volllast einen Rauchgasdurchsatz von 184.320 Nm³ / Stunde pro Strang aufweisen. Dies ist deutlich mehr als die im Net-Metering-Memorandum angenommenen tatsächlichen Daten, entspricht aber Referenzwerten anderer Müllverbrennungsanlagen (Thabit et al., 2022).

Ausgehend von den Emissionskonzentrationen im Net Metering Memorandum führt der höhere Abgasdurchsatz bei Volllast zu einer angestrebten Jahresfracht von 80.511 kg NO_x und 5.161 kg NH₃ pro Strang für die ersten drei Stränge. Nimmt man die Werte für EEW4 aus dem Net Metering Memorandum, ergibt sich eine Summe von 248.141 kg NO_x und 16.799 kg NH₃ pro Jahr.

Der Rauchgasdurchsatz für EEW4 ist im Vergleich zu dem oben gefundenen Rauchgasdurchsatz für die anderen Linien sehr gering. In der Vorprüfung und dem Verrechnungsvermerk ist keine Berechnung für den Abgasstrom dargestellt. Dies ist ein schwerwiegender Mangel.

Die oben angegebenen errechneten Jahreshöchstbelastungen sind deutlich höher als im Vorversuch ausgewiesen. Dennoch sind diese höheren Belastungen plausibler.

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß der Emissionsregistrierung des RIVM im Jahr 2019 eine jährliche Belastung von 209.900 kg NO_x realisiert wurde. Für eine genauere Wirkungsbestimmung ist eine entsprechende Bewertung erforderlich, bei der der Abgasdurchsatz anhand neuerer Informationen über das vorgesehene Brennstoffpaket neu berechnet wird.

Das Net Metering Memorandum basiert auf sehr niedrigen Emissionsgrenzwerten für NO_x und NH₃, die erheblich niedriger sind als die direkt wirksamen Emissionsgrenzwerte aus dem Umweltmanagementtätigkeitsbeschluss und am unteren Ende der Bandbreite ähnlicher Anlagen in der Europäischen Union. Bei einem Vorversuch kann nicht einfach von solch niedrigen Emissionsgrenzwerten ausgegangen werden, wenn sie nicht auch in einer entsprechenden Regelung in der Wabo-Genehmigung enthalten sind.

4.3.3. Vorhandensein einer Emissionsminderungsmaßnahme

Der vorangegangene Abschnitt zeigt, dass das Net Metering Memorandum auch eine Jahreslast mit falschen Werten für den Abgasstrom berechnet, die genau in die geltende Referenzsituation passt. Diese Feststellung kann nicht losgelöst vom Ausgangspunkt des vorliegenden Genehmigungsantrags betrachtet werden. Es wird angegeben, dass technische Anpassungen an der Rauchgasreinigung vorgenommen werden, die zu einer spezifisch reduzierten Jahresmittelwert-Emissionskonzentration führen. Diese Anpassungen dienen als Ausgleichsmaßnahme für die Realisierung des angestrebten Vorhabens. Dazu gibt es eine Reihe von Kommentaren.

Zunächst ist anzumerken, dass nicht konkret festgelegt ist, welche Optimierungen vorgenommen werden. Zweitens ist zu beachten, dass die vorgesehene Emissionskonzentration mit einer besonderen Genauigkeit von 0,1 mg/Nm³ ermittelt wurde. Drittens wird angemerkt, dass ein Memorandum von EEW vom 6. April 2020 niedrigere Emissionskonzentrationen als Referenzsituation vorschlägt, als jetzt nach der Optimierung vorgesehen. Viertens wird angemerkt, dass gemäß dem Memo „Grundsätze der Stickstoffdeposition – 3. Linie EEW“ vom 8. Dezember 2021 bereits Optimierungen umgesetzt wurden.

Alles in allem ist es alles andere als plausibel, dass es eine andere Emissionsminderung als eine Anpassung auf dem Papier geben wird. Es wurde nicht plausibel gemacht, dass es eine tatsächliche Maßnahme gibt, die als Ausgleichsmaßnahme verwendet werden kann.

4.4. Modellierungsoptionen

Gebäudeeffekte werden bei der AERIUS Verrechnungsberechnung nicht berücksichtigt. Turbulente Luftströmungen um oder über Gebäuden können dazu führen, dass sich Rauchfahnen untypisch ausbreiten. Gebäudeeffekte werden daher auch im DGMR-Bericht vom 09.04.2020 thematisiert. In der AERIUS Netting-Berechnung wurde jedoch kein Gebäudeeffekt erfasst.

Die AERIUS Netting-Berechnung basiert auf einem Emissionsmuster gemäß Industriestandardprofil. Diese Wahl wird im Net-Metering-Memorandum nicht erläutert. Aufgrund der zeitlichen Variation des Energiebedarfs kann es zu einem stärkeren Tag-Nacht-Rhythmus als beim Standardprofil kommen. Wie dem auch sei, die Wahl muss begründet werden.

In der Netzberechnung von AERIUS werden Schornsteine für EEW1, EEW2 und EEW3 am gleichen Standort modelliert. Das ist nicht richtig.

4.5. Schlussfolgerungen

Durch die Verwendung des AERIUS Calculator 2021 können erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Die Aussage, dass eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird, ist nicht plausibel. Die Vorprüfung ergab, dass an den bestehenden Leitungen eine Reduzierung des Rauchgasvolumenstroms und eine Reduzierung der Emissionskonzentration erfolgen wird. In der Praxis weisen die ersten drei Verbrennungslinien bereits einen höheren Rauchgasdurchsatz und eine höhere Leistung auf, als die Nbw 2007 erlaubte. Bei gleichbleibenden Emissionskonzentrationen kommt es wie in der Vergangenheit zu Überschreitungen der zulässigen Jahresfrachten.

Anders als in der Vorprüfung angegeben, ist eine Tätigkeit mit einer höheren Emission vorgesehen als die Bilanzierungstätigkeit. Auf den ersten drei Linien gibt es eine Kapazitätserhöhung. Hinzu kommt eine neue Verbrennungslinie. Beide Änderungen führen zu höheren Emissionen und Ablagerungen.

Das geplante Projekt trägt zur Stickstoffbelastung von Natura 2000-Gebieten bei. Es ist wahrscheinlich, dass es erhebliche Ablagerungen gibt.

5. Andere säuernde Stoffe und säuernde Gesamtablagerung

In diesem Abschnitt wird die Emission anderer säurebildender Stoffe näher behandelt.

Die vorliegende Genehmigung befasst sich ganz kurz mit säuernden Stoffen. In einem Abschnitt zu anderen Stoffen wird in einem Nebensatz ausgeführt, dass signifikante negative Auswirkungen mit Hilfe einer internen Bilanzierung ausgeschlossen werden können.

Diese Aussage wird im Vortest wiederholt. Die Forschung, die dort durchgeführt wurde, ist ebenfalls sehr begrenzt. Die Empfindlichkeit von Natura 2000-Gebieten gegenüber versauernden Stoffen wurde nicht diskutiert. Auch eine Kumulation mit der versauernden Ablagerung von Stickstoffverbindungen wurde nicht untersucht. Es wurden keine Ablagerungsberechnungen durchgeführt.

Die Jahreslasten werden in der Referenzsituation und der beabsichtigten Situation in einer Tabelle dargestellt. Für HF wird eine Jahreslast von 1,15 Tonnen genannt. Diese Zahl basiert auf einer täglichen durchschnittlichen Emissionsnorm. Dabei wird außer Acht gelassen, dass in den Genehmigungen aus dem Jahr 2007 eine geringere Jahreslast von 460 kg beantragt und bewertet wurde.

Zwar weist die Wnb-Genehmigung vom 21.06.2022 – die bei der Vorprüfung nicht berücksichtigt wurde – eine höhere Belastung aus, jedoch ist davon auszugehen, dass diese Belastung mangels Ökobilanz nicht unwiderruflich wird.

	SO ₂	HCL	HF
070612 Wm EEW1 und EEW2	57.600	11.520	1.152
070613 Nbw EEW1 und EEW2	57.600	11.520	460
220621 Wnb EEW3	57.600	11.500	1.150
200409 Referenz des DGMR-Berichts	61.050	12.210	200409
DGMR-Bericht beabsichtigt	72.600	14.520	1.815
220707 Vortest	57.600	11.500	1.150
221003 Wnb EEW4	57.600	11.500	1.150

Tabelle 2: Jahresfracht an versauernden Stoffen (kg) in verschiedenen Studien und Genehmigungen

Der Vorversuch zeigt an, dass die vorgesehene Situation exakt der Referenzsituation entspricht. Es ist nicht klar, warum dies der Fall sein sollte. Für die ersten drei Verbrennungslinien wurden keine Emissionsminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die

Jahresfracht infolge EEW4 im Vorversuch nicht ausgewiesen. Auch dort werden andere versäuernde Stoffe als Stickstoffverbindungen emittiert.

Die Wabo-Genehmigung für EEW4 basierte auf dem DGMR-Bericht „Luftqualitätsuntersuchung EEW, Delfzijl“ vom 9. April 2020. Auch die von EEW4 vorgesehenen Jahreslasten werden in diesem Bericht nicht gesondert ausgewiesen. Dieser Bericht gibt jedoch einen Überblick über die vorgesehene Jahresgesamtbelastung. Wie auch Tabelle 2 zeigt, sind diese Jahresbelastungen größer als die Jahresbelastungen im Vorversuch.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mögliche Auswirkungen durch die Ablagerung anderer säurebildender Stoffe nicht untersucht wurden. Die Empfindlichkeit von Natura 2000-Gebieten gegenüber Versauerung wurde nicht kartiert. Die Auswirkungen von EEW4 wurden ebenfalls nicht kartiert. Es wurden keine Ablagerungsberechnungen durchgeführt. Auf Basis einer Netting-Rechnung wird festgestellt, dass wesentliche negative Auswirkungen ausgeschlossen sind. Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Zahlen sind jedoch unbegründet und falsch. Erhebliche negative Auswirkungen durch die Ablagerung anderer säurebildender Stoffe können nicht ausgeschlossen werden.

6. ~~ZZS: Schwermetalle und chlorierte Kohlenwasserstoffe~~

Dieser Abschnitt diskutiert die Emission von ZZS ausführlicher.

Diese Lizenz befasst sich nur mit Schwermetallen. Auswirkungen durch die Emission von Dioxinen und Furanen wurden nicht diskutiert. Die Bewertung der Schwermetallbelastung erfolgt losgelöst von Überlegungen zum Erhaltungszustand der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Die Sensibilität von Natura 2000-Gebieten gegenüber ZZS wird daher im Naturtest nicht berücksichtigt.

6.1. ~~Empfindlichkeit Natura 2000-Gebiete~~

Ein kurzes Screening zeigt, dass ZZS-Emissionen erhebliche negative Auswirkungen haben können.

Der Wadden Sea Quality Status Report: Verunreinigungen in Vogeleiern misst das Vorhandensein von Chemikalien in Vogeleiern. An allen Standorten, einschließlich Delfszijl, wurden in den Eiern der Flussseseschwalbe für Quecksilber und (dioxinähnliche) PCB Überschreitungen von mehr als dem Doppelten der Norm gemessen. Auch bei den Eiern des Austernfischers wurden Überschreitungen gemessen. Auffällig ist, dass in Delfzijl Überschreitungen von HCB gemessen wurden, einem Stoff, der auch bei der Müllverbrennung freigesetzt wird. Die gemessenen Werte sind bis zu 9-mal höher als an anderen Stellen im Wattenmeer (Mattig, 2017, S. 4-5).

Die beiden genannten Arten sind Arten der Vogelschutzrichtlinie. Sie sind aber auch wichtige Indikatorarten. Aufgrund ihrer Stellung an der Spitze der Nahrungskette geben sie Auskunft über den Zustand des gesamten Ökosystems (S. 1).

Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Bewertung erforderlich, in der mehr Klarheit über die Empfindlichkeit von Natura 2000-Gebieten gegenüber chemischer Belastung gewonnen werden kann.

6.2. Ausgleichsrechnung

Ähnlich wie bei anderen versäuernden Stoffen heißt es in dieser Genehmigung, dass erhebliche negative Auswirkungen ausgeschlossen seien, da von einer Erhöhung der Emissionen gegenüber einer Referenzsituation nicht die Rede sei.

Die verwendete Begründung ist analog zum Bewertungsrahmen des Staatsrates für die interne Verrechnung. Dieser Rahmen erstreckt sich jedoch keineswegs auf die Verrechnung von ZZS. Dies wäre auch mit der Minimierungsverpflichtung und dem Nullemissionsziel für ZZS unvereinbar.

Im Vorversuch wurde die Aussage erarbeitet, dass es zu keiner Emissionserhöhung kommt. In Bezug auf die Referenzsituation wurde die Minimierungspflicht außer Acht gelassen. Die vorgeschlagene Referenzsituation ist erheblich größer als die von EEW in Anlage 9 des Antrags vom 10. April 2020 auf die Wabo-Genehmigung für EEW4 angegebene Referenzsituation.

	HG	Cd + TI	Rest met. PCCD/F	1,152
070612 Wm EEW1 und EEW2	46	115	0,00023	0,00004
070613 Nbw EEW1 und EEW2	12	33	1.152	0,00022
200410 Wabo-Anwendung EEW4-Referenz	<1	1	9	0,00031
220621 Wnb EEW3	6	120	1.150	0,00033
200409 Referenz des DGMR-Berichts	6	152	1.526	
200409 DGMR-Bericht vorgesehen	8,9	167	1.671	
221003 Wnb EEW4	6	120	1.150	0,00022

Tabelle 3: Jährliche Belastung von ZZS (kg) in verschiedenen Studien und Genehmigungen

Auch die beabsichtigte Situation wird nicht substantiiert. Das DGMR-Gutachten, das dem Antrag auf Wabo-Genehmigung zugrunde lag, weist eine beabsichtigte Jahresbelastung aus, die deutlich über der Jahresbelastung im Vorversuch liegt. Mit Ausnahme von Quecksilber sind auch die vorgesehenen Belastungen aus dem DGMR-Gutachten größer als die im Vorversuch gezeigte Referenzsituation. Der DGMR-Bericht bestätigt daher, dass es eine Zunahme gegeben hat.

Die spezifische Jahresbelastung durch EEW4 wird in beiden Berichten nicht ausgewiesen.

In der Rechtsprechung des Staatsrates gibt es keine Grundlage für die Verrechnung von ZZS. Auch die durchgeführte Netting-Berechnung basiert auf falschen Zahlen.

7. Schlussfolgerungen

Der Naturtest in der vorliegenden Genehmigung ist nicht stichhaltig. Die Empfindlichkeit von Natura 2000-Gebieten gegenüber Luftverschmutzung wurde zu Unrecht nicht kartiert. Die Diskussion des verfügbaren Wissens über Natura 2000-Gebiete konzentriert sich nur auf andere Aspekte. Hinsichtlich der Luftemissionen werden nur die Schlussfolgerungen aus dem Vorversuch wiederholt.

Hinsichtlich der Emissionen in die Luft basiert der Vorversuch auf Saldierungsrechnungen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Verrechnung intern durchgeführt werden kann, da es sich nicht um ein einzelnes Projekt handelt. Zudem basiert die Netting-Berechnung auf falschen Emissionsdaten.

Es wird missverstanden, dass die Emissionen verschiedener Stoffe zunehmen. Für Stickstoffverbindungen wurde eine Maßnahme eingeführt, die aller Voraussicht nach nur auf dem Papier stattfindet. Die prognostizierten Emissionsfrachten für Stickstoffverbindungen sind unter anderem aufgrund diverser ungeprüfter Kapazitätserweiterungen deutlich geringer als bei Volllast der vorgesehenen Kapazität. Die spezifischen Emissionen anderer Stoffe an der geplanten neuen Verbrennungslinie sind nicht belegt.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen können erhebliche negative Auswirkungen auf die natürliche Qualität von Natura 2000-Gebieten durch den Bau und Betrieb von EEW4 nicht ausgeschlossen werden.

Quellen

Mattig, FR (2017, 21. Dezember). *Wattenmeer-Qualitätszustandsbericht: Schadstoffe in Vogeleiern* (S. Kloepper, Hrsg.). Gemeinsames Wattenmeersekretariat. <https://qsr.waddenseaworldheritage.org/reports/contaminants-in-bird-eggs>

Thabit, Q., Nassour, A. & Nelles, M. (2022, 22. Mai). Rauchgaszusammensetzung und Behandlungspotential einer Müllverbrennungsanlage. *Angewandte Wissenschaften*, 12(10), 5236. <https://doi.org/10.3390/app12105236>

ANHANG 3